



Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ischgl vom 03.11.2021 über die Ausweisung von Ladezonen im Gemeindegebiet von Ischgl

Aufgrund des § 24 Abs. 1 in Verbindung mit § 43 Abs. 1 lit. c und § 94d Z. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 154/2021, wird im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde nach Anhörung der Wirtschaftskammer Tirol, Sparte Transport und Verkehr und der Arbeiterkammer Tirol gemäß § 94f der StVO zur Gewährleistung der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs, verordnet:

§ 1

Ladezone

(1) Für die in den beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplänen Plan – Gemeinde Ischgl / Verkehrszeichen / Ladezone Galfeisweg, Gemeinde Ischgl / Verkehrszeichen / Ladezone Bödalaweg und Gemeinde Ischgl / Verkehrszeichen / Ladezone Zollhof – alle vom 19.10.2021, dargestellten Ladezonen im Bereich

- Galfeisweg gegenüber Haus Nr. 3 auf Gp 288/23
- Kreuzungsbereich Dorfstraße / Bödalaweg auf Gp 3158
- Stöckwaldweg auf Gp 13/4

wird ein Halte- und Parkverbot, ausgenommen Ladetätigkeit, ausgewiesen.

(2) Für die in den beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplänen Plan – Gemeinde Ischgl / Verkehrszeichen / Ladezone Silvretta, Gemeinde Ischgl / Verkehrszeichen / Ladezone Zollhof und Gemeinde Ischgl / Verkehrszeichen / Ladezone Silvrettaplatz – alle vom 19.10.2021, dargestellten Ladezonen im Bereich

- Bodenweg / Silvrettaplatz vor Haus Silvrettaplatz Nr. 2 auf Gp 194
- Silvrettaplatz vor Haus Nr. 7 auf der Gp 194
- Zollhof auf Gp 13/54

wird ein Halte- und Parkverbot, ausgenommen Ladetätigkeit mit Berechtigungskarte der Gemeinde Ischgl, ausgewiesen.

§ 2

Kundmachung

Das Halte- und Parkverbot in den Bereichen des § 1 Abs. 1 wird durch Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13b StVO iVm. einer Zusatztafel „ausgenommen Ladetätigkeit“ gem. § 54 StVO kundgemacht.

Das Halte- und Parkverbot in den Bereichen des § 1 Abs. 2 wird durch Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13b StVO iVm. einer Zusatztafel „ausgenommen Ladetätigkeit mit Berechtigungskarte“ gem. § 54 StVO kundgemacht.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem Aufstellen der entsprechenden Verkehrszeichen in Kraft. Der Zeitpunkt der Aufstellung der Verkehrszeichen ist in einem Aktenvermerk gemäß § 16 AVG 1991 festzuhalten.
- (2) Alle bisherigen Verordnungen der Gemeinde Ischgl hinsichtlich Halte- und Parkverbote ausgenommen Ladetätigkeit in den oben genannten Bereichen treten damit außer Kraft.

Ischgl, am 03.11.2021

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister



Werner KURZ

Kundgemacht gem. § 60 der TGO 2001 idgF
Die Kundmachung erfolgte am 08.11.2021